



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 6/25

14.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 11. Dezember 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Stadtoldendorf Blatt 2540 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
6	Stadtoldendorf	3	1226/2	Gebäude- und Freifläche, Lenner Straße 15	312
	Stadtoldendorf	3	1226/2	Gebäude- und Freifläche, Lenner Straße 15	211
7	Stadtoldendorf	3	1226/14	Gebäude- und Freifläche, Kampworth	36
8	Stadtoldendorf	3	1227/2	Gebäude- und Freifläche, Lenner Straße 15	58
9	Stadtoldendorf	3	1226/16	Gebäude- und Freifläche, Lenner Straße 15	18

Detaillierte Objektbeschreibung:

das Grundstück lfd. Nr. 6 ist bebaut mit einem ein-/zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Dachgeschoss voll ausgebaut, Baujahr ca. 1940, Wohn-/Nutzfläche rund 507 qm

das Grundstück lfd. Nr. 7 ist bebaut mit einer Doppelgarage

das Grundstück lfd. Nr. 8 ist als Überbau mit dem Gebäude von Grundstück lfd. Nr. 6 bebaut

das Grundstück lfd. Nr. 9 ist bebaut mit einer Garage

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 191.700,00 € (lfd. Nr. 6), 5.800,00 € (lfd. Nr. 7), 21.300,00 € (lfd. Nr. 8) und 2.900,00 € (lfd. Nr. 9)

Gesamtverkehrswert: 221.700,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin